№26, gültig ab 1. Januar 2027

Mediadaten 2027

Stimme Mediengruppe

PROMAGAZIN
für die Region Heilbronn-Franken.

pvs
pro Verlag und Service GmbH & Co. KG

Verbreitungsgebiet

Die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken

Die Region Heilbronn-Franken zählt mit ihren fünf Stadt- und Landkreisen zu den 15 stärksten Wirtschaftsregionen in der Bundesrepublik und verfügt deutschlandweit über die höchste Dichte an Weltmarktführern gemessen an der Einwohnerzahl. Der überdurchschnittliche Bevölkerungszuwachs, die hohe Beschäftigungsdynamik und das stark wachsende Bildungsangebot sowie eine hervorragende Infrastruktur und Lebensqualität zeichnen die Region aus.

Zu den Kernbranchen in Heilbronn-Franken gehören der Maschinenbau und die Prozesstechnologie. Es haben sich hoch innovative Cluster gebildet, die charakteristisch sind für die Wirtschaftsregion. Dazu zählen die Automobil- und Kunststoffindustrie im Landkreis Heilbronn, die Ventilatorenhersteller und die Handels- und Befestigungstechnik im Hohenlohekreis, der Verpackungsmaschinencluster im Landkreis Schwäbisch Hall sowie die Glasindustrie und Vakuumtechnik im Main-Tauber-Kreis.

→ Fakten

Städte und Gemeinden	**111**
Einwohner	**936.000**
Arbeitnehmer	**440.200**
eingetragene Ausbildungsverhältnisse	**10.326**
IHK-Unternehmen	**69.300**
Fläche	**4765 km²**

Quelle:
IHK Heilbronn-Franken,
Statistischer Jahresüberblick 2026

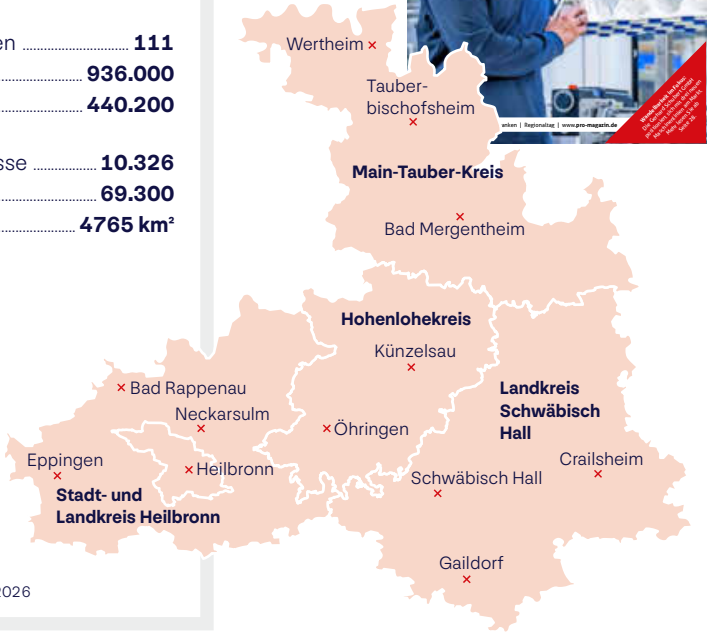

3 Gründe, warum Sie im PROMAGAZIN werben sollten

1. Premium Content:

Das Top-Magazin der Region

Das PROMAGAZIN steht für Qualität, hochwertigen Journalismus und langjährige Erfahrung.

Nur das PROMAGAZIN berichtet unabhängig und lösungsorientiert über die Erfolgsgeschichten in der gesamten Region.

2. Reichweite & Verbreitung:

100.000 Kontakte

Wir sind vertrauensvoller Partner unserer Kunden und bieten spürbare Sichtbarkeit in ganz Heilbronn-Franken.

Nur mit dem PROMAGAZIN erreichen Sie bis zu 100.000 Kontakte in der Region. Eine qualifizierte Zielgruppe, die wirklich liest.

3. Multichannel:

E-Paper, Website, Newsletter, Social Media, Print

Ob Print, Digital oder kombiniert: Bei uns bekommen Sie die ideale Kommunikation für Ihre Botschaft zielgenau und ohne Streuverlust.

Nur mit dem PROMAGAZIN erreichen Sie ganz Heilbronn-Franken in der Kombination Print und Digital.

Unsere Zielgruppe in Zahlen

Haushaltsnettoeinkommen in Prozent

Bildung in Prozent

Unsere Zielgruppe verfügt über ein überdurchschnittliches **Haushaltsnetto-einkommen** und ein **sehr hohes Bildungsniveau.**

Entscheidungsträger in Wirtschaft und Verwaltung nutzen regelmäßig oder gelegentlich

Angaben in Prozent

*Webseiten, Social Media, Newsletter, Apps, Podcasts, Webcasts

Quellen: LAE 2024 - Sonderauswertung Fachpresse, Verein Deutsche Fachpresse 2024, Fachvertretung Fachmedien im MVFP; Leserumfrage PROMAGAZIN

Entscheidungsträger in Unternehmen nutzen **Fachzeitschriften** mehrmals pro Woche. Kein anderes Medium besitzt **so hohe Relevanz.**

Anzeigenpreise und -formate

	Anzeigen	Format im Satzspiegel Breite x Höhe	Format im Anschnitt Breite x Höhe (+ 3 mm Beschnitt an allen Seiten)	Preise für Anzeigen 4C (vierfarbig)
1	**1/1 Seite U4** **1/1 Seite U2, U3** **1/1 Seite**	181 x 231 mm	210 x 297 mm (216 x 303)	5.990 € 5.290 € 4.990 €
2	**Juniorpage**	–	138 x 188 mm (144 x 194 mm)	3.990 €
3	**1/2 Seite hoch** **1/2 Seite quer**	88 x 231 mm 181 x 113 mm	105 x 297 mm (111 x 303 mm) 210 x 141 mm (216 x 147 mm)	3.190 €
4	**1/3 Seite hoch** **1/3 Seite quer**	57 x 231 mm 181 x 74 mm	76 x 297 mm (82 x 303 mm) 210 x 99 mm (216 x 105 mm)	2.190 €
5	**1/4 Seite hoch**	88 x 113 mm	–	1.990 €
6	**2/1 Seiten Panorama**	386 x 231 mm	420 x 297 mm (426 x 303 mm)	7.190 €

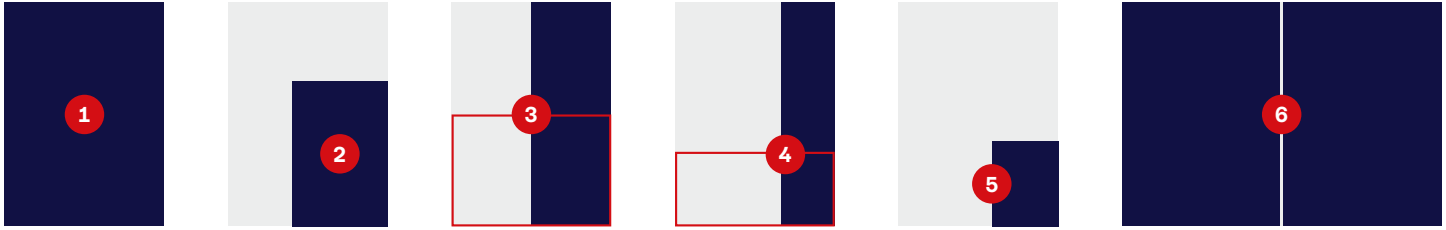

Sonderplatzierungen auf Anfrage, alle Preise zzgl. MwSt.

Premium-Angebote für Sie:

Print

Titelpaket

→ **Ihre Story auf dem Titel**

→ Mehr Aufmerksamkeit geht nicht: Unsere Premium-Präsenz für Ihren Auftritt. Prominent. Wirksam. Stark.

Kollektivpaket

→ **Ihr Anlass im Spotlight**

→ Mehrseitige Sonderveröffentlichung mit Redaktion zu einem Anlass aus Ihrem Unternehmen (Jubiläum, Neubau…).

Erfolgsgeschichte

→ **Ihr Unternehmen im Porträt**

→ Wir erzählen Ihre Erfolgsgeschichte über 2 Seiten Print hinweg. Auf Wunsch natürlich auch Digital.

Digital

Contentpaket

→ **Storytelling Multimedial**

→ Redaktionelles Storytelling über unsere digitalen Kanäle (Website, Newsletter, LinkedIn).

Recruitingpaket

→ **Für Ihre Fachkräfte von morgen**

→ Finden Sie neue Mitarbeitende über unsere PROMAGAZIN Online-Stellenbörse und die Sonderprodukte „Ratgeber Zukunft“ und „Arbeitgeber im Porträt“.

Standalone News

→ **Ihr exklusiver Newsletter**

→ Ein kompletter Newsletter zu Ihrem Thema, an 10.000 Empfänger verschickt.

Beilagen und Beihefter

Preise

1 Beilagen

Beilagen werden dem Magazin lose beigefügt.
Preis je Tausend:

bis 25 g ..... 160 €
bis 30 g ..... 165 €
bis 40 g ..... 175 €
bis 50 g ..... 185 €
über 50 g ..... auf Anfrage

Format maximal:
200 mm breit x 290 mm hoch

2 Beihefter

Beihefter sind mit dem Magazin fest verbunden. Preis auf Anfrage.

Format maximal:
210 mm breit x 297 mm hoch
Beschnittzugabe: 5 mm

3 Beikleber

Postkarten, Booklets oder andere Produkte werden auf Ihrer Anzeige befestigt und können vom Leser abgelöst werden. Preis auf Anfrage.

+ **Kombiangebot** (Preise auf Anfrage)
„Classic“ (Beilage / Beihefter + Teaseranzeige)
„Premium“ (Beilage / Beihefter + Griffecke)

Belegung und Verteilung

Mindestmenge
5.000 Exemplare

Teilbelegung
Mindermengenzuschlag von 30 % bei unter 10.000 Exemplaren

Preise
Keine Postgebühren. Keine Wiederholungsrabatte. Alle Preise zzgl. MwSt.

Muster
Der Verlag benötigt 3 bis 4 Wochen vor Erscheinen des Magazins verbindliche Muster, die auf ihre Verarbeitungsfähigkeit überprüft werden.

Anlieferungstermin
Mindestens 2 Wochen vor Erscheinungstermin, frühestens 4 Wochen vor Erscheinen bei kostenfreier Anlieferung frei Haus.

Kennzeichnung
Die Versandpapiere und die Umverpackung müssen folgende Angaben enthalten: Menge, Titel und Ausgabe des Objektes. Bei Teilbeilagen bzw. -beiheftern ist die Angabe der Version erforderlich.

Verpackung
Lose, unverschränkt in Lagen zu mindestens 25 Exemplaren in Einwegboxen oder Stülpdeckelkartons (nicht eingeschweißt oder gebändelt). Werden verschiedene Sorten gemeinsam angeliefert, so darf jedes Packstück nur eine Sorte enthalten. Alle Packstücke sind zu kennzeichnen.

Lieferanschrift
Möller Pro Media GmbH
Zeppelinstraße 6
16356 Ahrensfelde

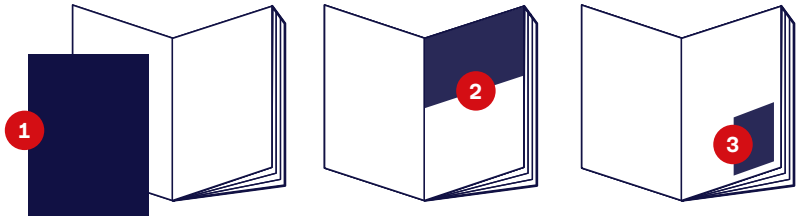

Schwerpunkte und Themen 2027

Erscheinungstermin	Anzeigenschluss Druckunterlagenschluss	Redaktionelle Schwerpunktthemen
Januar ab 25.01	18.01. 20.01	» Gipfeltreffen der Weltmarktführer
Februar ab 22.02.	15.02. 17.02.	»Ausbildungsfrühling » Bauwirtschaft » Gesundheit, Prävention, Longevity
März ab 23.03.	16.03. 18.03.	» Große Arbeitgeber » Das gute Leben I (Mehr als Business) » Zukunftswiesen Summit » RATGEBER ZUKUNFT I
April ab 23.04.	16.04. 20.04.	» Bildungsmessen & Berufsinfotage » Regionaltag in Neckarsulm » Diversity/Inclusive Leadership
Mai ab 24.05.	14.05. 19.05.	» Schaufenster Heilbronn-Franken I » Sommer Spezial » Mobilität, E-Mobilität und Infrastruktur » AGIP I
Juni ab 22.06.	15.06. 17.06.	» Starke Marken/Corporate Visibility » KI & digitale Transformation » Finanzen, Immobilien & Vorsorge
Juli ab 23.07	16.07. 20.07.	» Energie, Umwelt & Ressourcen » Automotive & Zulieferindustrie » Logistik & Transport
August ab 24.08.	17.08. 19.08.	» Hohenlohekreis: Wirtschaft & Leben » Industrie & Verpacker » Sicherheit & Cybersicherheit für Unternehmen
September ab 24.09.	17.09. 21.09.	» Business-Events, Weihnachtsfeiern & Übernachten » Familienunternehmen » Recht, Steuern & Versicherungen » RATGEBER ZUKUNFT II
Oktober ab 22.10.	15.10. 19.10.	» Main-Tauber-Kreis: Wirtschaft & Leben » Top-Ausbilder/Dualis » Bildung & Zukunftskompetenz » Das gute Leben II
November ab 19.11.	12.11. 16.11.	» Landkreis Schwäbisch Hall: Wirtschaft & Leben » Winterfreuden » Seniorenresidenzen » AGIP II
Dezember ab 16.12.	09.12. 13.12.	» Traditionsunternehmen » Schaufenster Heilbronn-Franken II

↓ Ihre Bühne. Ihre Botschaft.

Stand: Oktober 2026, Änderungen vorbehalten.

PROMAGAZIN: Digitale Kommunikation

→ Immer topaktuell

Steigern Sie Ihre Reichweite und verlängern Sie Ihre Print-Buchung mit unseren erfolgreichen digitalen Kommunikationslösungen. Nutzen Sie unsere Plattform und machen Sie unsere User zu Ihren Kunden!

Die Mediadaten hierzu finden Sie auf **www.pro-magazin.de/mediadaten**

Verlag und technische Hinweise

Verlagsangaben

pVS - pro Verlag und Service GmbH & Co. KG
Stauffenbergstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall

T 0791 95061-8300
F 0791 95061-8341
www.pro-magazin.de
www.treffpunkt-kommune.de
www.stimme-mediengruppe.de/pvs

Anzeigen:
Darja Schiz-Salov, Sales Managerin
T 0791 95061-8331
darja.schiz-salov@pro-vs.de

Geschäftsbedingungen:
Alle Anzeigenaufträge werden ausschließlich gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlags ausgeführt.

Bankverbindung:
Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim,
BLZ 62250030, Kto.-Nr. 005255300
IBAN DE91 6225 0030 0005 2553 00
BIC SOLA DE S 1 SHA

Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE269893041

Zahlungsbedingungen:
8 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug, spätestens zum auf der Rechnung ausgewiesenen Fixtermin

Rabatte: bei Mehrfachschaltungen innerhalb eines Kalenderjahres

Malstaffel
ab 3 Schaltungen: 5 %;
ab 6 Schaltungen: 10 %;
ab 9 Schaltungen: 15 %;
ab 12 Schaltungen: 20 %

Mengenstaffel
ab 3 Seiten: 10 %; ab 6 Seiten: 15 %;
ab 9 Seiten: 20 %; ab 12 Seiten: 25 %

Druckauflage: 16.000

Verbreitete Auflage: 15.850

Termine: Alle Termine finden Sie auf Seite 8.

Erscheinungsweise: monatlich

Heftformat: 210 x 297 mm (Breite x Höhe)

Einzelpreis: 4,00 €, Abo (12 Ausgaben) 48,00 € inkl. MwSt. und Versand

Technische Hinweise

Bitte bei Anzeigenerstellung und digitaler Übertragung beachten!

Druckverfahren: Rollenoffset aus der Euroskala auf gestrichenem Recyclingpapier.

Druckunterlagen: Digitale Übermittlung in geschlossenen Formaten wie PDF (vorzugsweise PDF/X-1A).

Rasterweite: 60 Linien/cm (150 lpi).

Farbprofil: Daten in PSOcoated_v3 oder ISOcoated_v2 liefern.

Schriften: vollständig einbetten

Farben: HKS- und Pantonefarben werden grundsätzlich aus der Euroskala gedruckt. Es gelten die Prozentwerte des HKS-Gremiums. Drucktechnisch bedingte geringfügige Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Ausdruck/Motiv: Bitte lassen Sie uns mit jeder Datei einen entsprechenden Ausdruck (auch Fax oder PDF) zukommen. Bei farbigen Anzeigen einen farbverbindlichen Proof, möglichst auf Auflagenpapier.

Bildauflösung: Graustufen und CMYK mind. 300 dpi (optimal 350 dpi), Strichabbildungen mind. 1.200 dpi (optimal 2.400 dpi).

Besonderheiten: Grundsätzlich ist bei Erstaufträgen ein Test sinnvoll. Bitte verwenden Sie keine Sonderfarben oder RGB-Bilder. Folgende PDF-Programme können schwerwiegende Fehler verursachen: PDF2GO, PDFWriter und FreePDF. Wir empfehlen den Adobe PDF Distiller.

Datenübertragung:
Per E-Mail an Ihren Sales Manager

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Anzeigen- und Beilagenaufträge und Schaltung von Werbeaufträgen

I. Vertragsgrundlagen

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste gelten für alle Aufträge (nachfolgend: Auftrag oder Werbeauftrag) eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend auch: Auftraggeber oder Kunde) mit der pVS - pro Verlag und Service GmbH & Co. KG, Stauffenbergstraße 18 in 74523 Schwäbisch Hall (nachfolgend auch: Medienunternehmen oder Auftragnehmer) über die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen und Werbung (nachfolgend einheitlich: Werbung) in Printmedien, Onlinemedien, digitalen Medien und in digitalen Informations- und Kommunikationsdiensten des Anbieters (nachfolgend einheitlich: Medium/Medien).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers über den Abschluss von Werbeaufträgen haben gegenüber dem Medienunternehmen keine Geltung.

3. Ein Werbeauftrag umfasst dabei neben Anzeigen ausdrücklich auch die Verteilung von Beilagen, Prospekten, Werbematerial oder Warenproben eines Auftraggebers in Printmedien (nachfolgend: Beilagenauftrag) sowie jede Form der digitalen Darstellung.

4. Der Inhalt eines Werbeauftrags umfasst sämtliche zur Veröffentlichung bestimmten Inhalte, gleich ob in Text, statischen oder bewegten Bildern, Zeichen, Video, Tönen oder sonstiger wahrnehmbarer Darstellungsform, auch unter Verlinkung oder sonstiger Verbindung zu Angeboten und Darstellungen des Auftraggebers.

5. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

II. Vertragsabschluss

1. Der Abschluss dieses Vertrags setzt eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers voraus.

2. Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag mit der Werbeagentur zustande, sofern die Werbeagentur nicht ausdrücklich im Namen und in Vollmacht eines Dritten handelt. Soll ein Werbungtreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Das Medienunternehmen ist berechtigt, einen Vollmachtsnachweis zu verlangen. Werbeagenturen und gewerbsmäßige Vermittler erhalten eine Mittlerprovision nur, wenn sie die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen und die Voraussetzungen der jeweils gültigen Preisliste erfüllen. Werbeaufträge werden Werbeagenturen und Werbungsmittlern bei Berechnung zum Grundpreis provisioniert. Auf Ortspreise und ermäßigte Preise wird keine Mittlerprovision gewährt.

3. Beilagenaufträge sind für das Medienunternehmen erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

4. Aufträge für Anzeigen und Beilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Medienunternehmen eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, ob der Auftrag wunschgemäß ausgeführt werden kann. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

5. Das Medienunternehmen ist berechtigt, Werbung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als solche zu kennzeichnen und vom redaktionellen Inhalt zu trennen. Der Auftraggeber stellt die hierfür erforderlichen Angaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

6. Der Auftraggeber kann seinen Auftrag insbesondere schriftlich, telefonisch oder elektronisch erteilen. Mit Erteilung des Auftrags gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab.

7. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Medienunternehmens in Textform oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Eine automatisierte Bestätigung über den Eingang eines elektronisch erteilten Auftrags stellt noch keine Annahme des Auftrags dar.

8. Bei telefonisch erteilten Aufträgen trägt der Auftraggeber das Risiko von Übermittlungsfehlern nur, soweit diese von ihm zu vertreten sind.

III. Leistungen des Medienunternehmens, Laufzeiten

1. Gemäß der Auswahl des Kunden wird die Werbung einmalig oder für die vereinbarte Laufzeit in den vereinbarten Medien verbreitet. Die Laufzeit kann auch durch die Anzahl der Veröffentlichungen, der Anzahl von AdImpressions (Aufrufe der Werbung) oder AdClicks (Anklicken der veröffentlichten Werbemaßnahmen) vereinbart und festgelegt werden.

2. Verlängerungen der Laufzeit können unter Anpassung der Vergütung vereinbart werden.

3. Werbung in Onlinemedien kann ein Auftraggeber bereits vor Beendigung der Vertragslaufzeit zu üblichen Servicezeiten deaktivieren lassen. Er bleibt in diesem Fall nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Laufzeit zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet.

4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung werden Aufträge unverzüglich ausgeführt. Eine Gewähr für die Veröffentlichung an einem bestimmten Tag wird nur übernommen, wenn dies durch den Auftragnehmer durch ausdrückliche Vereinbarung bestätigt wird.

5. Das Medienunternehmen gewährt keinen Konkurrenzschutz; d.h., es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Konkurrenten des Auftraggebers während des gleichen Zeitraums innerhalb der gleichen Medien Werbung schalten.

6. Das Medienunternehmen kann Anzeigenaufträge, einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses sowie Beilagenaufträge nach sachgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, vom Deutschen Werberat beanstandet wurde, Rechte Dritter verletzen kann oder die Veröffentlichung für das Medienunternehmen wegen Inhalt, Herkunft, Gestaltung oder technischer Form unzumutbar ist. Gleiches gilt für Beilagen, die durch Format, Aufmachung oder Inhalt beim Leser den Eindruck eines redaktionellen Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten. Das Medienunternehmen ist zudem berechtigt, bereits angenommene Werbung zurückzuweisen, zu stoppen oder zu entfernen, wenn entsprechende Gründe nachträglich bekannt werden. Die Ablehnung oder Entfernung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Die Pflicht des Medienunternehmens zur Aufbewahrung von Werbung endet drei Monate nach dessen letztmaliger Verbreitung.

IV. Kündigung

1. Kündigungen von Werbeaufträgen müssen in Textform erfolgen.

2. Ist die Werbung bereits veröffentlicht, hat der Auftraggeber die Werbung zu bezahlen. Ist sie noch nicht veröffentlicht, kann das Medienunternehmen die Erstattung der bis zur Kündigung angefallenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

V. Rabattabschlüsse

1. Abschluss ist ein Vertrag über die Schaltung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der vom Medienunternehmen angebotenen Rabattstaffeln, wobei die einzelnen rechtsverbindlichen Anzeigenaufträge jeweils erst durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Abrufs zustande kommen. Abruf ist die Aufforderung des Auftraggebers an das Medienunternehmen, auf Grundlage eines Abschlusses eine konkrete Anzeige zu veröffentlichen und die Zustellung der für die Produktion erforderlichen Texte und Vorlagen. Ist kein Erscheinungstermin vereinbart, sind Anzeigen spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluss abzurufen.

2. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Rabattdifferenzen, die aus Mehr- oder Minderabnahmen, ausgehend von der vereinbarten Abnahmemenge entstehen, werden am Ende des Abschlussjahres durch entsprechende Gutschriften bzw. Belastungen ausgeglichen.

4. Für die Bonusgewährung gilt die erweiterte Mengenstaffel nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste. Der Auftraggeber hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss vereinbart hat, der nach der Preisliste von vornherein zu einem Nachlass berechtigt.

5. Bei Nichtbezahlung von einer oder mehreren Anzeigenrechnungen kann diese Rabattvereinbarung nach erfolgloser Mahnung außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Mit der Kündigung können Rabattdifferenzen sofort geltend gemacht werden.

6. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten, in Absatz 2 genannten, Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

VI. Pflichten des Kunden

1. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert das Medienunternehmen unverzüglich Ersatz an. Das Medienunternehmen gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

2. Der Auftraggeber ist allein für den rechtlichen Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige verantwortlich und stellt sicher, dass die Inhalte, insbesondere Texte, Bilder und Grafiken, keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Schutzrechte verletzen und alle auf Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung in der Print- und Online-Ausgabe einverstanden sind. Das Setzen von Cookies (First-Party und Third-Party) sowie weitere Datenübermittlungen (z.B. via HTTP-Request) aus Onlineanzeigen sind nicht gestattet. Das Medienunternehmen ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein Anzeigenauftrag die Rechte Dritter beeinträchtigt. Der Auftraggebet stellt das Medienunternehmen von Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter beruhen. Ist das Medienunternehmen zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet, hat der Auftraggeber die Kosten nach der gültigen Anzeigenpreisliste zu tragen.

3. Der Auftraggeber darf nur Dateien und Daten übermitteln, die nicht mit Viren oder Schadsoftware kontaminiert sind. Kontaminierte Dateien können entschädigungslos gelöscht werden. Bei Übermittlung kontaminierter Dateien kann der Auftraggeber für sich daraus ergebende Schäden haftbar gemacht werden.

4. Die Beauftragung von Werbung im Namen von Dritten oder unter Einschluss von Daten von Dritten ist ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung unzulässig. Insbesondere dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen keine Bilder, Telefonnummern oder Adressen veröffentlicht werden.

5. Für politische Werbung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/900 gelten ergänzend die hierfür vorgesehenen besonderen Bedingungen und gesetzlichen Vorgaben. Der Auftraggeber hat dem Medienunternehmen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der gesetzlichen Transparenz-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei politischer Werbung erforderlich sind. Das Medienunternehmen kann die Veröffentlichung bis zur vollständigen Klärung zurückstellen oder ablehnen.

6. Der Auftraggeber ist im Verhältnis zum Medienunternehmen dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte den auf ihn anwendbaren gesetzlichen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten, insbesondere nach Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act), entsprechen. Er hat dem Medienunternehmen bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn bereitgestellte Text-, Bild-, Audio- oder Videoinhalte unter Einsatz künstlicher Intelligenz erzeugt oder verändert wurden, soweit hieraus eine gesetzliche Transparenz- oder Kennzeichnungspflicht entstehen kann, und dem Medienunternehmen die zur Erfüllung etwaiger eigener gesetzlicher Pflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Medienunternehmen ist berechtigt, gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen vorzunehmen sowie die Veröffentlichung bis zur Klärung abzulehnen oder zurückzustellen. Eine Verpflichtung des Medienunternehmens, bereitgestellte Inhalte auf den Einsatz künstlicher Intelligenz zu untersuchen, besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder konkreter Anhaltspunkte nicht. Der Auftraggeber stellt das Medienunternehmen von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung der vorstehenden Pflichten beruhen.

7. Vom Medienunternehmen gestaltete Anzeigen, Entwürfe, Layouts oder sonstige Werbemittel dürfen ohne vorherige Zustimmung des Medienunternehmens nicht bei anderen Werbeträgern reproduziert, weitergegeben, veröffentlicht oder sonst weiterverwendet

Allgemeine Geschäftsbedingungen

werden. Dies gilt auch für Nachdrucke, die Aufnahme in Online-Dienste oder Internetangebote sowie für die Vervielfältigung auf Datenträgern oder in digitalen Systemen, auch auszugsweise.

VII. Preisermittlung

1. Es gilt die bei Vertragsabschluss jeweils aktuelle Preisliste.

2. Für Anzeigen und sonstige Werbung in Sonderseiten, Sonderbeilagen, Kollektiven oder vergleichbaren Sonderveröffentlichungen können von der allgemeinen Preisliste abweichende Preise gelten.

3. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

4. Bei der Errechnung von Abnahmemengen werden Textmillimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigenmillimeter umgerechnet.

5. Rabatte werden lediglich auf die reine Werbeleistung gewährt. Gestaltungskosten für Werbung sind von etwaig gewährten Rabatten ausgenommen.

6. Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Ein Konzernrabatt ist nur möglich bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen, nicht aber bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, beim Zusammenschluss selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Veröffentlichung einer Werbeanzeige kann von der Vorauszahlung des Auftraggebers abhängig gemacht werden, wobei die Vorauszahlung frühestens vier Wochen vor der voraussichtlichen Veröffentlichung gefordert werden darf.

2. Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige auf dem Postweg oder per E-Mail, übersandt. Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offenstehenden Rechnungen bzw. Nachberechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Stundung oder Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend

§ 288 BGB berechnet. Mahn- und Inkassokosten, die durch Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Das Medienunternehmen kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist das Medienunternehmen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, abweichend von einem ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Anzeigenentgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Bei telefonischer Auftragsannahme werden Aufträge von Anzeigen-Kunden ohne Abschluss mittels Einzugsermächtigung abgewickelt. Fehlerhafte Anzeigenrechnungen können innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung korrigiert werden. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

4. Bei länger laufenden Schaltungen oder Aufträgen über mehrere Einzelwerbungen können Rechnungen auch über einzelne Werbungen oder Teilmengen gestellt werden. Insbesondere sind monatliche Vorschuss- oder Zwischenabrechnungen möglich.

5. Bei Zahlungsverzug ist das Medienunternehmen berechtigt, die Forderung durch einen Rechtsanwalt oder einen registrierten Inkassodienstleister geltend machen zu lassen. Der Auftraggeber hat die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

6. Das Medienunternehmen kann die Gewährung von Zahlungszielen oder sonstigen Vorleistungen von einer Bonitätsprüfung abhängig machen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers kann das Medienunternehmen Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung enthält die Datenschutzerklärung.

IX. Probeabzüge, Druckunterlagen

1. Probe- oder Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und nur, wenn der Auftrag so rechtzeitig eingeht, dass eine Übersendung vor Anzeigenschluss organisatorisch möglich ist; in der Regel setzt dies einen Auftragseingang spätestens einen Tag vor Anzeigenschluss voraus. Bei vorbehaltloser Rücksendung trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt, sofern das Medienunternehmen den Auftraggeber bei Übermittlung des Probeabzugs hierauf nochmals ausdrücklich hinweist.

2. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführung hat der Auftraggeber zu tragen.

3. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Bewahrt das Medienunternehmen die Werbemittel auf, ohne dazu verpflichtet zu sein, so geschieht dies ebenfalls für maximal drei Monate.

X. Höhere Gewalt und vergleichbare Leistungsstörung

1. Wird die Leistung infolge höherer Gewalt, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Streiks oder Betriebsstörungen oder Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, ganz oder teilweise unmöglich, ohne dass die jeweilige Störung vom Medienunternehmen oder vom Auftraggeber zu vertreten wäre, dann wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch des Medienunternehmens bestehen. Ansonsten erlöschen die beiderseitigen Leistungspflichten.

XI. Gewährleistung und Rügeobliegenheit

1. Das Medienunternehmen gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Veröffentlichung der Werbung auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Inhalte. Beeinträchtigungen der Wahrnehmung wie Darstellungsfehler durch eine nicht geeignete Soft- und/oder Hardware oder Störungen der Internetverbindung, die ihre jeweilige Ursache außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers haben und von diesem nicht zu vertreten sind, begründen keinen Mangel.

2. Wird eine Werbung unleserlich, unrichtig oder unvollständig veröffentlicht, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatzveröffentlichung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbung beeinträchtigt wurde. Ist eine Ersatzveröffentlichung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zur Nachbesserung untauglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder lässt das Medienunternehmen eine ihm hierfür gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Minderung oder Rückgängigmachung des Auftrags und auf Schadensersatz.

3. Wird die Laufzeit bei Online-Anzeigen durch einen Ausfall des vom Medienunternehmen eingesetzten Servers beeinträchtigt, besteht ein Minderungsrecht zeitanteilig für die Dauer des Ausfalls. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4. Beruht die fehlerhafte Veröffentlichung der Werbung auf einem Mangel der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen, der für das Medienunternehmen nicht erkennbar war, so stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu.

5. Technisch bedingte geringfügige Abweichungen im Druck, insbesondere Höhenveränderungen durch das Schrumpfen des Papiers nach dem Druck im üblichen Maß, stellen keinen Mangel dar und sind vom Auftraggeber zu tolerieren.

6. Ist der Auftrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gelten für die Untersuchung der Leistung und die Anzeige von Mängeln die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XII. Haftung

1. Bei Schadensersatzansprüchen aus Garantieversprechen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen vorsätzlicher Schädigung oder wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, haftet das Medienunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Im Übrigen haftet das Medienunternehmen nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden oder einfachen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, zur Last fällt. Soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung dabei der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gegenüber Unternehmern haftet das Medienunternehmen für einfache Erfüllungsgehilfen nur, wenn wesentliche Vertragspflichten grob oder leicht fahrlässig verletzt werden.

3. Soweit die Haftung des Medienunternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIII. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet zur Erfüllung des Nutzungs- und Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO. Soweit erforderlich können Daten dabei auch an Dritte weitergegeben werden.

2. Für Direktwerbung verwendet das Medienunternehmen die Mail-Adresse für Anzeigenangebote, wenn der Auftraggeber diese angegeben hat. Falls der Auftraggeber keine E-Mail-Werbung mehr auf dieser Grundlage erhalten will, kann er jederzeit der Direktwerbung unter info@pro-vs.de widersprechen.

3. Der Auftraggeber hat das Recht per Mail an datenschutz@stimme-mediengruppe.de oder postalisch an Heilbronner Stimme GmbH & Co. KG, Datenschutzkoordinator, Allee 2, 74072 Heilbronn unentgeltlich Auskunft zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der DSGVO und dem BDSG. Ein Löschen oder ein Widerspruch bzw. eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten kann zur Folge haben, dass die Vertragsleistung nicht erfüllt werden kann.

4. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@stimme-mediengruppe.de.

5. Es besteht ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sämtliche Ansprüche aus oder wegen des Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates unberührt, in denen der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, ist Heilbronn Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, die aus einem Anzeigenauftrag resultieren.

3. Das Medienunternehmen ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern, soweit dies aufgrund von Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, behördlicher Vorgaben oder aufgrund technischer oder organisatorischer Änderungen erforderlich ist und hierdurch das vertragliche Gleichgewicht nicht wesentlich zulasten des Auftraggebers verändert wird. Änderungen wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Vergütung und des Umfangs der geschuldeten Hauptleistung, sind hiervon ausgeschlossen

XV. Streitbeilegung, Schlichtung

Es besteht keine Verpflichtung oder Bereitschaft, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

PROMAGAZIN
für die Region Heilbronn-Franken.

pVS - pro Verlag und Service GmbH & Co. KG
Stauffenbergstr. 18
74523 Schwäbisch Hall
T 0791 95061-8300
M info@pro-vs.de

www.stimme-mediengruppe.de/pvs
wwww.pro-magazin.de